

Satzung für Vergütungen für den Wochenmarkt, Volksfeste und andere Jahrmärkte im Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen (Vergütungssatzung Märkte) vom 16.05.2013

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung, der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV.NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GV.NW. S. 473, ber. GV.NW. 1977 S. 8) hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 05.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vergütungen werden erhoben für:

- a) Volksfeste und sonstige Jahrmärkte,
- b) Zirkusveranstaltungen und ähnliche schaustellerische Darbietungen,
- c) den Wochenmarkt und Einzelverkaufsstände aller Art,
- d) das Altstadtfest

auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die von der Stadt Hückeswagen zur Verfügung gestellt werden sowie für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleitungen einschl. der Abfallbeseitigung, sofern für diese Inanspruchnahme nicht ein gesonderter Vergütungstarif besteht.

§ 2

- (1) Vergütungen, wie sie in dem dieser Satzung beigefügten Tarif (Anlage A) festgelegt sind, werden für alle in § 1 bezeichneten Veranstaltungen für jeden angefangenen Tag erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage ist der vom Teilnehmer für sein Geschäft in Anspruch genommener Raum der Erdoberfläche, gemessen nach Quadratmetern, sofern keine andere Grundlage im Vergütungstarif angegeben ist. Bei der Anmeldung des Geschäftes hat der Teilnehmer diese Fläche anzugeben.
- (3) Bei ausladenden und ausschwingenden Geschäften (z.B. Kettenkarussell, Schiffschaukel usw.) wird der Gebührenberechnung der durch die weiteste Ausladung oder Ausschwingung in Anspruch genommene Raum der Erdoberfläche zugrunde gelegt.

§ 3

Schuldner der Vergütung ist jede juristische oder natürliche Person (Teilnehmer), der die Zulassung zur Veranstaltung beim Bürgermeister der Schloss-Stadt Hückeswagen beantragt hat.

§ 4

- (1) Bei den Veranstaltungen zu § 1 a) und b) wird die Höhe der jeweils zu entrichtenden Vergütung dem Teilnehmer in der Genehmigung mitgeteilt. Eine Hälfte dieses Betrages ist als Kautions vor Beginn der Veranstaltung bis zu einem festgesetzten Termin zu zahlen. Die andere Hälfte ist spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen.

- (2) Die Zahlung der vollen Vergütung vor Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes kann verlangt werden, wenn sich aus den Umständen Zweifel an der Zuverlässigkeit, Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Teilnehmers ergeben.
- (3) Rückständige Vergütungen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 19.02.2003 (GV.NW. S. 155) beigegeben.

§ 5

- (1) Beim Altstadtfest werden die Höhe der jeweils zu entrichtenden Vergütung und die Zahlungsbedingungen dem Teilnehmer mit der Zulassung mitgeteilt.
- (2) Rückständige Vergütungen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 19.02.2003 (GV.NW. S. 155) beigegeben.

§ 6

Beim Wochenmarkt ist die Vergütung am Tage des jeweiligen Wochenmarktes an den Beauftragten des Bürgermeisters zu entrichten.

§ 7

- (1) Die volle Vergütung wird auch erhoben, wenn das Unternehmen des Erlaubnisinhabers vor Beendigung der Veranstaltung geschlossen oder der Standplatz aufgegeben wird.
- (2) Nimmt der Unternehmer den ihm zugewiesenen Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch, so verfällt eine bereits gezahlte Vergütung. Über den Platz kann anderweitig verfügt werden.

§ 8

Gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Vergütung stehen dem Pflichtigen die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung offen. Bedenken über die richtige Berechnung des Standgeldes sollen nach Möglichkeit bereits bei Erhebung dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorgetragen werden.

§ 9

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Vergütungen für den Wochenmarkt, Volksfeste und andere Jahrmärkte im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 01.08.1978 außer Kraft.

Vergütungstarif (in Euro /€)		
Anlage A Vergütungssatzung Märkte		
I.	Geschäfte und Veranstaltungen auf Volksfesten und sonst. Jahrmärkten	Täglich je qm
1.	<u>Fahrgeschäfte mit Kraftstrom</u>	
	Elektroselbstfahrer (Skooter), Raupen-, Raketen-, Geisterbahn, Karussell, Kettengondel, Teufels- und Riesenrad u. andere Fahrgeschäfte	0,60
	Kinderkarussell, Kinderkettengondel und sonstige Kinderfahrgeschäfte	0,60
2.	<u>Fahrgeschäfte ohne Kraftstrom</u>	
	Überschlagschaukel, Schiffschaukel, Kinderschiffschaukel	0,60
	Fahrgeschäfte mit Tieren	0,30
3.	<u>Schaugeschäfte</u>	
	Schauunternehmungen mit und ohne Darbietungen	0,60
4.	<u>Stände</u>	
	Schießhalle, Verlosung, Automatenwagen	1,90
	Würfelbuden, Drehräder, Ball-, Ring- u. Pfeilwerfen, sonst. Geschicklichkeitsspiele	1,60
	Verkaufsstände für Spielwaren, Gebrauchsartikel und Schmuck	1,60
	Verkaufsstände für Genussmittel und Eis	1,40
	Imbiss und Fischbraterei	2,70
	Getränkeausschank -Stand-	2,70
	Getränkeausschank -Zelt-	0,60
II.	Zirkusveranstaltungen und artistische Darbietungen	Täglich je qm
		0,20
III.	Wochenmarkt und Einzelverkaufsstände	Täglich
1.	Verkaufsstände bis zu einer Frontlänge von 5 m	
	ohne Abfallanfall	7,50
	mit Abfallanfall	9,00
	Jeder weitere angefangene Meter	1,50
2.	Stromvergütung	
	1 bis 1000 Watt	1,50
	1001 bis 2000 Watt	3,00
	2001 bis 3000 Watt	4,50
	3001 bis 5000 Watt	6,00
IV.	Altstadtfest	Täglich je qm
1.	Verkaufsstände für Trödelwaren und ähnliches für:	
	a) Privatpersonen	1,80
	b) Vereine	1,50

c)	Gewerbetreibende	2,50
2.	Imbiss- und Getränkestände für:	
a)	Privatpersonen	2,25
b)	Vereine	2,00
c)	Gewerbetreibende	3,00
		Pro Stand
3.	Kostenbeitragspauschale für Verkaufsstände nach IV. 1.	
a)	Privatpersonen	30,00
b)	Vereine	30,00
c)	Gewerbetreibende	45,00
4.	Kostenbeitragspauschale für Verkaufsstände nach IV. 2.	
a)	Privatpersonen	40,00
b)	Vereine	40,00
c)	Gewerbetreibende	55,00